



SSV-Zuffenhausen e.V.

Abteilung Bädle



Saunaordnung

§ 1 Zweck der Saunaordnung

Die Saunaordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit **im gesamten Bereich der Abteilungssauna Bädle des SSV Zuffenhausen** und damit dem Wohlbefinden aller Saunabesucher. Das gemeinschaftliche Saunieren verlangt zwingend die gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 2 Verbindlichkeit der Saunaordnung

1. Die Saunaordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat die Regelung dieser Saunaordnung mit Beginn seiner Mitgliedschaft anerkannt. Nichtabteilungsmitglieder unterwerfen sich dieser Ordnung mit dem Betreten der vereinseigenen Sauna, d.h. mit dem Betreten des Saunabereichs erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Saunaordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

§ 3 Zutritt

1. Die Benutzung der Sauna steht grundsätzlich den Abteilungsmitgliedern „Bädle“ des SSV Zuffenhausen sowie – mit zeitlicher Einschränkung - den übrigen Mitgliedern des SSV Zuffenhausen frei.
2. Der Zutritt erfolgt nur mit einer Transponderkarte.
Die Abteilungsmitglieder „Bädle“ erhalten gegen entsprechende Zahlung der festgelegten Benutzungsgebühr eine Transponderkarte, die durch die Zahlung mit einem Wertguthaben (Punkte) geladen wird. Pro Saunabesuch wird jeweils ein Punkt abgebucht.
Die übrigen Mitglieder des SSV Zuffenhausen erhalten gegen entsprechende Zahlung eine Transponderkarte.
3. Personen, die die Sauna ohne Eintrittsberechtigung betreten, haben einen erhöhten Eintrittspreis i.H.v. 50,00 € zu bezahlen. Darüber hinaus kann Strafantrag gestellt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Saunaordnung.

§ 5 Saunabnutzung

1. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Saunagast besondere Vorsicht.
2. Die Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.



SSV-Zuffenhausen e.V.

Abteilung Bädle



§ 6 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Saunagäste haben alles zu unterlassen, was der Betriebssicherheit, den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u.a.
 - Lärmen, Singen sowie der Betrieb von Rundfunk- und Musikgeräten
 - die Benutzung von Geräten mit denen gefilmt und/oder fotografiert werden kann
 - Rauchen
 - Mitbringen von Glasflaschen oder anderen Gegenständen aus Glas/zerbrechlichem Material
 - Verzehr von mitgebrachten Speisen
3. Der Verein stellt keine Aufsicht/kein Aufsichtspersonal für die Nutzung der gesamten Saunaanlage bereit. Er übernimmt keine Aufsicht über die Saunagäste.

§ 7 Vorreinigung

Jeder Saunabesucher ist verpflichtet vor dem Beginn des Saunierens in den Duschen bei den Umkleidekabinen eine Körperreinigung vorzunehmen.

§ 8 Verhalten in der Saunakabine

1. Die Benutzung der Saunakabine ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch und in unbekleidetem Zustand gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß oder andere Mittel ist zu vermeiden. Das Liegetuch ist beim Verlassen der Saunakabine wieder mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt. Aus brandtechnischen Gründen dürfen auf dem Saunaofen zu keiner Zeit Gegenstände jeglicher Art abgelegt werden.
2. Die Saunakabine ist barfuß zu betreten. Badesandalen sind vor der Saunakabine abzustellen. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Kunststoff, Zeitungen und Druckschriften dürfen in die Saunakabine nicht mitgenommen werden.
3. Bei der Durchführung von Wasseraufgüssen ist äußerste Vorsicht geboten. Die Durchführung ist nur gestattet, wenn alle Anwesenden in der Sauna damit einverstanden sind.

§ 9 Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserbereich

Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper gründlich von Schweiß zu reinigen. Zur Vermeidung von Unfällen ist das Springen vom Beckenrand untersagt

§ 10 Verhalten im Ruheraum

1. Der Saunagast hat alles zu unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören kann.
2. Aus hygienischen Gründen ist bei Benutzung der Ruheliegen, die Liegefläche mit dafür geeigneten und ausreichend großen Textilien (z.B. Bademantel, großes Liegetuch etc.) abzudecken.
3. Die Reservierung von Ruheliegen durch Auflegen von Textilien oder anderen Gegenständen ist untersagt.



SSV-Zuffenhausen e.V.

Abteilung Bädle



§ 11 Verhalten im Aufenthaltsraum

1. Der Verzehr von Getränken (keine Glasflaschen) ist gestattet. Der Verzehr von Speisen ist verboten.
2. Es ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich eine übermäßige Lärmentwicklung vermieden wird.
3. Im Aufenthaltsraum befindet sich ein Nottелефon. Die Benutzung dieses Nottелефons ist nur für den Ernstfall gestattet.

§ 12 Haftung

1. Die Saunagäste benutzen die gesamte Saunanlage einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Vereins, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht welcher Art auch immer.

2. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Saunagäste. Für höhere Gewalt, Zufall und von Saunabesuchern selbst verschuldete Unfälle sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet der Verein nicht.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Saunanlage eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Dem Saunagast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Sauna zu nehmen. Von Seiten des Vereins werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Verein nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Verein zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Vereins in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Saunagastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

4. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Vereins oder seinen Beauftragten nachgewiesen wird.

§ 13 Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechung infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

Stuttgart, 25.05.2011
Der Gesamtausschuss